



AMTSBLATT

Gemeinde Kammeltal

Herausgeber und Verlag: Gemeinde Kammeltal, Burgauer Straße 12, 89358 Kammeltal
Telefon (08223) 4006-0, Fax (08223) 4006-22 E-Mail: rathaus@kammeltal.de, Amtsblatt-E-Mail: ewo@kammeltal.de

Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG • Peter-Henlein-Straße 1 • 91301 Forchheim
Telefon 09191 7232-0 • Fax 09191 7232-30 • E-Mail: anzeigen@wittich-forchheim.de - (Privatanzeigen)

Nr. 31

Mittwoch, 30. Juli 2014

Gedenkgottesdienst in Waldheim

Zum Gedenken an die Gefallenen und Opfer der beiden Weltkriege findet

am Sonntag, 03. August 2014, um 9:00 Uhr

an der Friedenskapelle in Waldheim ein feierlicher Feldgottesdienst statt
(bei Regenwetter in der Pfarrkirche St. Stephan Behlingen).

An dieser Gedenkfeier nehmen die Soldaten- und Kameradschaftsvereine, Reservistenkameradschaften, Heimkehrer- und Kriegsofferverbände aus dem gesamten Landkreis Günzburg und darüber hinaus teil. Anlässlich dieses Jubiläums wird der Bundesvorsitzende der Sudetendeutschen Landsmannschaft Herr Bernd Posselt die Festrede halten. Den Gottesdienst zelebrieren Pfarrer i.R. Johannes Kuen und Pfarrer Marcus Reichel. Die musikalische Umrahmung des Gottesdienstes erfolgt durch den Musikverein Behlingen-Ried, welcher auch beim anschließenden Frühschoppen im Biergarten der Gaststätte „Waldheim“ spielt.

Ich lade die Soldaten- und Kameradschaftsvereine, die Reservistenkameradschaft Kammeltal, und alle Bürger, zu diesem Feldgottesdienst herzlich ein..

Kammeltal, 30.07.2014

Kiermasz

Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

Schulbücherei Wettenhausen

Aus Brandschutzgründen muss die im Flur des Obergeschosses des Schulgebäudes Wettenhausen untergebrachte Schulbücherei weichen. Derzeit wird nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten gesucht.

Bordsteinsanierung Egenhofen

Wie vom Gemeinderat gewünscht wurde der Auftrag für die Sanierung der Bordsteine entlang der Dorfstraße in Egenhofen an die Fa. Bordstein Ries aus Leinefelde erteilt. Die Arbeiten sind zwischenzeitlich ausgeführt.

Sanierung der Toiletten im Schulgebäude Ettenbeuren und im Rathaus

Die sanierungsbedürftigen Toiletten im Rathaus sowie im Erdgeschoss des Schulgebäudes Ettenbeuren werden erneuert. Die Arbeiten im Rathaus sind bereits in vollem Gange.

Baugesuche

Nach intensiven Beratungen wurde dem Antrag auf Neubau einer Lagerhalle für Naturbaustoffe und einer Garage auf dem Grundstück Flst. 59, Sonnenstraße 18 in Ettenbeuren das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der zunächst von Seiten der Verwaltung un-

terbreitete Vorschlag, dem Vorhaben auf Grund des sich nicht einfügenden massigen Gebäudekörpers das Einvernehmen zu versagen, fand nicht die erforderliche Mehrheit im Gremium.

Der Bauvoranfrage zum Neubau einer Garage, Hobbywerkstatt und eines Lagerraumes, sowie zur späteren Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 101/2, Dorfstraße in Egenhofen wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Zusätzlich ergeht der Hinweis an die Genehmigungsbehörde, dass sich der Zufahrtsbereich sowie die Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge entlang der Dorfstraße entspannen würden, wenn die Baukörper weiter östlich auf dem Grundstück platziert werden würden.

Dem Antrag auf Abriss einer Garage sowie dem Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 13, Ettenbeurer Straße 38 in Kleinbeuren wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Außerdem wurde zustimmend zur Kenntnis genommen, dass auf dem Grundstück Flst. Nr. 100/1, Dorfstraße in Egenhofen die Aufstellung eines Zirkuswagens zur Unterbringung von Feriengästen geplant ist.

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Kanal

Aus rechtlichen Gründen hat der Gemeinderat die Satzung neu gefasst. Neu hinzugekommen ist zur Klarstellung der Grundgebührenpflicht § 12 Absatz 3.

Nutzung der Schule Ettenbeuren durch die Volkshochschule

Befürwortet wurde der Antrag der Leiterin der VHS Kammeltal, im leer stehenden Schulgebäude in Ettenbeuren, ein Klassenzimmer für die Durchführung von Bastel- und Malkursen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

LEADER 2014 - 2020 „Bürger gestalten ihre Heimat“

Der Verein Donautal-Aktiv wirbt um eine aktive Bürgerbeteiligung, um auch nach Ablauf der Leader Förderperiode im Herbst 2015 mit förderfähigen Projekten weiterhin berücksichtigt zu werden. Hierzu findet für alle Interessierten der Gemeinde Kammeltal am 16.09.2014 um 18 Uhr in der Brauereigaststätte Autenried ein Bürger- und Räteworkshop statt.

Erschließung Scheibenbergweg Goldbach

Die Baugenehmigung für den Neubau des Vereinsheims des Jugendtreffs Goldbach wurde zwischenzeitlich erteilt. Nun steht die Erschließung des Grundstücks an. Die hierfür geschätzten Bruttokosten belaufen sich auf ca. 18.600,- Euro.

Berichterstattung / Anfragen40 Jahre Kindergarten Behlingen

Ein gelungenes Fest veranstaltete der Kindergarten Behlingen anlässlich seines 40. Geburtstages. Der Bürgermeister sprach dafür den Mitarbeiterinnen mit den Kindergartenkindern, dem Elternbeirat und allen Helfern seinen Dank aus.

Geschwindigkeitsmessungen im Ortsteil Ried

Der Einsatz des Geschwindigkeitsmessgerätes zeigt erste positive Wirkungen. Bei anschließenden durch die Polizei Burgau durchgeführten Lasermessungen konnten vier PKW's mit überhöhter Geschwindigkeit dingfest gemacht werden.

Zaunarbeiten am Bolzplatz Unterrohr

Grünes Licht wurde gegeben für die Erneuerung des beschädigten Netzes am Bolzplatz in Unterrohr. Es wird ein Doppelstabmattenzaun errichtet, auf welchem dann das Netz angebracht wird. In diesem Zuge sollen zudem die Tore auf dem Gelände stabilisiert werden.

Halbseitige Sperrung der Dossenbergerstraße

Auf Grund von Sanierungsarbeiten des Landkreises Günzburg an der Kammelbrücke wird die Dossenbergerstraße in der Zeit vom 28.07. bis 05.09.2014 halbseitig gesperrt. Der Verkehr wird über eine Ampel geregelt.

Spielplatz Tulpenweg

Wir bereits berichtet wird von Seiten mehrerer Familien aus Ettenbeuren die Umgestaltung des Spielplatzes am Tulpenweg gewünscht. Insbesondere sollen zusätzliche Spielmöglichkeiten für Kleinkinder geschaffen werden, um auch diesen Raum für Spaß und Bewegung zu geben. Die Wünsche wurden nun im Rahmen einer Ortsbegehung näher konkretisiert. Mit dem Anbringen einer Nestschaukel sowie einem Multiklettergerüst wäre dem Spiel- und Bewegungsdrang der Kleinen Genüge getan. Die hierfür anfallenden Kosten werden auf ca. 6.200,- Euro geschätzt. In Anbetracht der Lieferzeiten der Spielgeräte und des bereits fortgeschrittenen Sommers besteht Einigkeit, dass dieses Anliegen im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2015 behandelt werden soll.

Breitbandförderung

1,5 Milliarden Euro werden für die Umsetzung eines schnellen Internets im ländlichen Raum über das neue bayerische Förderprogramm zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Kammeltal kommt in den Genuss eines Fördersatzes von 70 % bei einem Förderhöchstbetrag von 770.000,- Euro. Umgehend sollen nun die Voraussetzungen für eine rasche Umsetzung in den noch nicht angeschlossenen Ortsteilen geschaffen werden.

Bürgersprechstunde

Am Samstag, den 2. August 2014 findet von 9 bis 11 Uhr im Rathaus Ettenbeuren eine Bürgersprechstunde bei Bürgermeister Matthias Kiermasz statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Schließung Rathaus und Bauhof

Wegen einer Personalveranstaltung sind das Rathaus und der Bauhof der Gemeinde Kammeltal am Donnerstag, 31.07.2014 ganztägig geschlossen.

Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Der Gemeinderat hat am 22.07.2014 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen. Diese wird nachfolgend hiermit amtlich bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kammeltal (BGS/EWS)

Vom 22.07.2014

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO).

Für die Ermittlung der abzuziehenden Geschossflächen gelten Abs. 8 Sätze 3, 4 und 6 sinngemäß.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen;

Bereitschaftsdienste

Regionaler ärztlicher Bereitschaftsdienst..... 01805/191212
Bundesweiter ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Notarzt und Rettungsdienst 112

Apothekendienst am Wochenende

Samstag, 02.08.2014

Antonius-Apotheke, Augsburg Str. 26, Günzburg

Sonntag, 03.08.2014

Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 2, Günzburg

Apotheke Offingen, Lüßhofstr. 2, Offingen

St.-Christophorus-Apotheke, Bürgermeister-Haide-Str. 30,
Ziemetshausen

Rathaus Kammeltal..... 08223 / 4006-0
 Öffnungszeiten: Mo- Fr 8.00 - 12.00 Uhr,
 zusätzlich Di 16.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister

Herr Kiermasz 08223 / 4006-13
 E-Mail..... bgm@kammeltal.de

Geschäftsleitung/Kämmerei

Frau Schneider..... 08223/4006-14

Kasse

Frau Merz..... 08223 / 4006-19

Gebühren/Steuern/

Frau Baur 08223 / 4006-18

Kindergärten/Verpachtungen

Frau Seitz..... 08223 / 4006-16

Melde- u. Passamt/Renten

Fr. Thomma/Fr. Hansen08223 / 4006-17

Standesamt/Friedhofswesen

Frau Spahn..... 08223 / 4006-12

Bauamt

Frau Essenwanger08223/ 4006-11

Wasserversorgung

Oberes Kammeltal: Herr Schmid.....0172 7358553

oder08283/2002

Unterrohr: Herr Weißmann 0171 4590243

Unteres Kammeltal und Ettenbeuren:

Herr Scheppach0172 5477283

Herr Koop.....0173 3732757

Herr Brust0160 90370193

Abwasser

Herr Holl0151 15666135

Herr Eberle.....0172 8302178

Straßenbeleuchtung 08223/4006-12

Wertstoffhof Ettenbeuren:

Freitags von 14.00 - 17.00 Uhr

Komposthof Blaschke, Nussbacherhof

März bis November

Mittwoch..... 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag..... 14.00 - 17.00 Uhr

Samstag.....09.00 - 13.00 Uhr

Müllabfuhr/Sperrmüll..... 08221/95-456

Flexibus/Rufbus..... 08282/9902100

Fahrpläne..... www.vvm-online.dee

das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, oder
- für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,92 EUR |
| b) pro qm Geschossfläche | 10,54 EUR |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung eine Grundgebühr, Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 5 cbm/h.....	36,10 EUR/Jahr
bis 10 cbm/h	72,20 EUR/Jahr
bis 16 cbm/h.....	115,53 EUR/Jahr
über 16 cbm/h	231,05 EUR/Jahr“.

§ 10 Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,34 EUR** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal **13 cbm /Jahr** und Einwohner angesetzt, jedoch nicht mehr als 25% der aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Frischwassermenge. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **20 cbm/Jahr** als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Im Fall des § 10 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch **30 cbm** pro Person, die auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 30.06. wohnt oder beschäftigt ist, pro Jahr unterschreiten würde.

§ 10a Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflussbeiwert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflussbeiwert
Grunddach (Neigung Bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert < 10 cm Aufbau	0,5
	Humusiert > 10 cm Aufbau	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen	0,25
	Sickersteine, Rasengittersteine	0,15

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro cbm Stauraum 25 qm Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Hierzu sind der Gemeinde ein Lageplan im Maßstab 1:1000 oder andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind.

Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,37 EUR pro qm** pro Jahr.

§ 11 Gebührensuschläge

(1) Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührensschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensschuld neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2011 außer Kraft.

(3) Beitragstatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18. Januar 2005 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und die festgesetzten Beiträge an die Gemeinde gezahlt worden sind. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der Beitrags- und Gebührensatzung vom 13. Oktober 2009. Soweit sich dadurch ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 18. Januar 2005 ergibt, wird dieser nicht erhoben. Das gilt entsprechend für Tatbestände, die noch von früheren Beitrags- und Gebührensatzungen erfasst werden sollten, die ebenfalls als nichtig und unwirksam eingestuft werden müssen.

(4) Ist bei Grundstücken, für die nach dem bis 18.01.2005 und früher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Beitragsschuld entsteht bei unbebauten Grundstücken erst mit deren Bebauung, bei bebauten Grundstücken erst mit der Vergrößerung der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden Geschossfläche.

Kammeltal, 22. Juli 2014
Gemeinde Kammeltal
Kiermasz
Erster Bürgermeister

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Vollsperrung - Bahnübergänge Feldwege Behlingen

An der Bahnlinie Ichenhausen-Krumbach werden Gleisbauarbeiten durchgeführt.

Hierbei sind die Bahnübergänge bei Behlingen, Feldweg Fl-Nr. 294 und 232 betroffen.

Die Vollsperrung der beiden Feldwege erfolgt in der Zeit vom 08.08. - 12.08.2014.

Kirchliche Nachrichten

Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Das katholische Pfarramt Mariä Himmelfahrt Wettenhausen ist unter folgender Telefon-Nummer erreichbar: 08223 2116.

e-mail: pfarramt.wettenhausen@bistum-augsburg.de

In der Urlaubszeit unseres Pfarrers H. Dr. Jacob Nangelimalil im August wird

Don Lieto die Urlaubsvertretung übernehmen. Im Notfall können Sie Don Lieto im Kloster Wettenhausen unter Tel. Nr. 08223/4004-0 erreichen.

Öffnungszeiten im Pfarrbüro:

Montaggeschlossen
Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils 08.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Dekanatswallfahrt nach Altötting

Die Wallfahrt des Dekanates Günzburg nach Altötting findet am **Samstag, 11. Oktober 2014** statt. Die Abfahrt mit dem Bus wird zwischen 06.00 und 07.00 Uhr sein, die Rückkehr gegen Abend.

Nähere Angaben werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Sie können sich bereits schon jetzt im Pfarramt Wettenhausen anmelden.

Gottesdienst-Ordnung Behlingen/Ried

in der Woche vom 02.08. bis 10.08.2014

Sa. 02.08.14		Ausflug Frauengesprächskreis
	18.00	Behl: Rosenkranz
So. 03.08.14	09.00	Waldheim: Ökumenischer Feld-Gottesdienst an der Friedenskapelle
Di. 05.08.14	18.00	Ried: Abendmesse HM Klara Greiner HM Josef Schütz
Sa. 09.08.14	18.00	Behl: Rosenkranz
So. 10.08.14	08.30	Behl: Sonntags-Gottesdienst HM Rosa Micheler und Angehörige HM Maria Hafner und Angehörige HM Anselm Alstetter Kollekte: Zwecke der kath. Jugendfürsorge

Gottesdienst-Ordnung Ettenbeuren

in der Woche vom 03.08. bis 10.08.2014

So. 03.08.14	08.30	Sonntags-Gottesdienst JM Erich Hauf HM Anton und Anna Konrad und Angehörige HM Marianne Gutknecht und Eltern Leher
Do 07.08.14	18.00	Unterrohr: Abendmesse HM Robert Schöpf JM Viktoria Hölzle
So. 10.08.14	10.00	Sonntags-Gottesdienst 30iger Walter Brutscher HM Josef und Anna Walter und Angehörige Spiegel HM Johann und Adelheid Hegele und Angehörige HM Gernot und Josef Schuler und Eltern HM Veronika Veitz JM Margarethe und Fritz Klaiber und Angehörige HM Anton und Anna Konrad und Angehörige JM Karl und Anna und Edeltraud Schmid HM Josef, Theresia und Franz Guster Kollekte: Zwecke der kath. Jugendfürsorge

Gottesdienst-Ordnung

Wettenhausen-Hammerstetten

in der Woche 02.08. bis 10.08.2014

Sa. 02.08.14	17.00	Wett: Rosenkranz
So. 03.08.14	08.30	Wett: Bittgang zum Kalvarienberg
	10.15	Wett: Sonntags-Gottesdienst HM Rudolf Kempter JM Josef Mändle 30iger Werner Kugelmann HM Rosalia Kugelmann HM Josef Pototzky Kollekte: für die Belange der Pfarrkirche
	11.30	Ham: Tauffeier Cal Kutter
Di. 05.08.14	11.40	Wett: Kloster-HM
Mi. 06.08.14	17.30	Wett: Rosenkranz
	18.00	Wett: Abendmesse JM Anna und Siegfried Dorner Wett: Rosenkranz für geistliche Berufe
Do. 07.08.14	17.00	Wett: Kloster-HM
Fr. 08.08.14	18.00	Wett: Vorabendmesse
Sa. 09.08.14	19.00	Wett: Vorabendmesse JM Josef Welsch und Angehörige HM Ludwig und Magdalena Anwander und Angehörige HM Katharina und Jakob Kiehbacher und Angehörige Senninger Kollekte: Zwecke der kath. Jugendfürsorge

So. 10.08.14

Evangelische Kirchengemeinde

Das evangelische Pfarramt **Ichenhausen** ist auch zuständig für die evangelische Religionsangehörigen in der Gemeinde Kammeltal (außer Ortsteil Hammerstetten).

Sie erreichen Herrn Pfarrer Marcus Reichel über das evang. Pfarramt in Ichenhausen, Günzburger Str. 64, Tel. 08223/4638, Fax: 08223/409701, E-mail: pfarramt.ichenhausen@elkb.de

Für die Evangelischen in **Hammerstetten** ist die Evangelisch-Lutherische Christuskirche in **Burgau zuständig**. Sie erreichen das Evangelische Pfarramt in Burgau, Landrichter-von-Brück-Str. 2, unter Tel: 08222/2590; Fax: 08222/90227; E-Mail: pfarramt.burgau@elkb.de Gottesdienste finden sonntags um 10 Uhr in der Christuskirche statt. Über das Gemeindeleben informieren Sie der Evangelische Gemeindebote und die Kirchlichen Nachrichten in der Günzburger Zeitung.

Evangelische Gottesdienstordnung Ichenhausen

Sonntag, 03.08.2014

09.00 Uhr Feierlicher Feldgottesdienst für die Gefallenen und Opfer der beiden Weltkriege an der Friedenskapelle Waldheim (Bei Regenwetter in der Pfarrkirche St. Stephan Behlingen) (Pfarrer i. R. Johannes Kuen / Pfarrer Marcus Reichel), musikalische Umrahmung durch den Musikverein Behlingen-Ried

09.00 Uhr Gottesdienst in Fachklinik (Pfarrer Bauer)

10.00 Uhr Hauptgottesdienst mit Abendmahl in St. Peter und Paul Kirche (Pfarrer Bauer)

Als Abschluss der gesamten Veranstaltungsreihe lädt der Freundeskreis Kloster Wettenhausen e.V. zu einem Freiluftgottesdienst im Klosterinnenhof ein. Pfarrer Heribert Singer gestaltet den Gottesdienst und stellt seine Predigt unter das Motto der Shakespeare-Worte „Die ganze Welt ist eine Bühne.“

Zu hören ist der Kammerchor Burgau, begleitet vom Blechbläserensemble des St.-Thomas-Gymnasiums Wettenhausen unter der Leitung von Herwig Nerdinger mit der vom Chorleiter selbst komponierten „Deutschen Messe“ - einem Werk, welches im Geist des 2. Vatikanischen Konzils das gemeinsame Musizieren von Gemeinde, Chor und Instrumentalisten in den Mittelpunkt stellt. Weitere musikalische Beiträge liefert das von Markus Putzke geleitete Vocalensemble Dinkelscherben.

Beim Musikalischen Sommerabend im Anschluss an den Gottesdienst gibt es in ungezwungener Atmosphäre Raum für interessante Begegnungen und Gespräche, unterhaltsame Chormusik und Gemütlichkeit. Auch für das leibliche Wohl wird gesorgt, so dass der Abschluss der Veranstaltungsreihe auf angenehme Art und Weise auf die nun beginnende Zeit der Muße und Erholung verweist.

Donnerstag, 31. Juli, 19.00 Uhr, Klosterinnenhof

Vereine und Verbände

Soldaten-und Kameradschaftsverein Ettenbeuren e.V.

Einladung nach Waldheim

Zum diesjährigen Feldgottesdienst in Waldheim am Sonntag, den 03. August 2014, laden wir alle Mitglieder und Freunde unseres Vereins recht herzlich ein.

Abfahrt ist um 8.15 Uhr am Gasthof Schweimeier. Der Soldaten und Kameradschaftsverein Behlingen-Ried feiert sein 40-jähriges Jubiläum.

Bitte kommt mit den neuen Vereinsjacken.

Für Mitfahrgelegenheit ist gesorgt.

Auf eine zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

Erich Neuburger

Schriftführer

Schützenverein „Bayerland“ Ettenbeuren

Einladung zum Schützenfest

Am **Samstag, den 2. August** halten wir ab **19⁰⁰ Uhr** unser **Schützenfest** ab.

Dazu dürfen wir recht herzlich alle Bürger aus dem Kammeltal, zu ein Paar gemütlichen Stunden auf den Festplatz hinter dem Schützenheim einladen.

Besonders laden wir die Schützen/innen vom Dorfschießen zur **Preisverteilung** um **ca. 20⁰⁰ Uhr** an diesem Abend ein.

Für Unterhaltung sorgen Wolfi und Günther, Cocktails werden in der Buschbar serviert.

Mit Köstlichkeiten aus der Küche versorgt uns Christa mit Team.

Bei schlechter Witterung ist das Fest ersatzlos gestrichen. Auf ihr kommen freut sich der Schützenverein „Bayerland“ Ettenbeuren.

Gerd Zimmermann

1. Schützenmeister

Freundeskreis Kloster Wettenhausen e.V.

Die ganze Welt ist eine Bühne

Gottesdienst und Musikalischer Sommerabend

Pfarrer Heribert Singer

Blechbläserensemble des St.-Thomas-Gymnasiums Wettenhausen

Kammerchor Burgau; Herwig Nerdinger, Leitung

Vocalensemble Dinkelscherben; Markus Putzke, Leitung

Redaktionsschlussvorverlegung

Für die Ausgabe, 20.08.2014, KW 34

Wegen des Feiertags Maria Himmelfahrt muss der Redaktionsschluss auf

Mittwoch, 13. August 2014, 8.00 Uhr

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Die Redaktion

Lassen Sie den Kopf nicht hängen. Wir drucken auch individuelle Drucksachen und Sonderformate.



LW-flyerdruck.de

Der einfache Weg zum Druck

Beraten. Gestalten. Drucken. Alles online unter www.LW-flyerdruck.de